

16
Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

HGB § 346 Ea

Eine von einem vollmachtlosen Vertreter unterzeichnete, an den Vertretenen adressierte Vertragsurkunde kann ein Bestätigungsschreiben darstellen.

BGB §§ 130, 164 Abs. 3; HGB § 346 Ea

Zur Frage des Zugehens eines an den Vertragsgegner gerichteten und dessen Angestellten ausgehändigten Bestätigungsschreibens.

BGH, Urt.v. 27. Januar 1965 - VIII ZR 11/63 OLG Celle
LG Stade

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 11/63

URTEIL

Verkündet am

27. Januar 1965
Klett, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Diedrich H. [REDACTED] Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in H. [REDACTED], vertreten durch
ihren Geschäftsführer Dirk H. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Gerhard R. [REDACTED], Rohrleitungsbau in M. [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED] Inhaber: Kaufmann Gerhard
R. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. November 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang März 1961 verhandelte der Inhaber der Beklagten, R., in Gegenwart des Leiters ihrer Zweigstelle Drochtersen, des Bauingenieurs M., im Betriebe der Klägerin mit deren Gesellschafter und Prokuristen Diedrich H. über den Ankauf eines Zugkraftwagens und eines Tiefladers der Klägerin. Am 28. März 1961 besichtigten M. und H. den Tieflader. Anschließend entwarf H. in seiner Wohnung auf einem Rechnungsformular der Klägerin einen Kaufvertrag, den er und M. unterzeichneten. In dem Schriftstück, das an die "Firma Gerhard R. Rohrleitungsbau Münster über Betrieb Drochtersen" gerichtet ist, heißt es:



"Nach Vereinbarung und Besichtigung wurden:
1 Zgkw. auf Raupen mit Deutz 175 PS Motor
1 Tiefladeanhänger in dem Zustand wie sie
gehen und stehen zum Pauschalpreis DM 20 000,--
verkauft. Abnahme zwischen 25.4.1961 und 30.4.1961
gegen Zahlung in bar. ..."

Nach Rückkehr des Inhabers der Beklagten von einer Kur
nahm diese Ende April 1961 die Zugmaschine, jedoch nicht
den Tieflader ab und zahlte 7 200 DM an die Klägerin.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten
Zahlung von 13 000 DM nebst Zinsen Zug um Zug gegen Heraus-
gabe des Tiefladers. Sie behauptet, der Inhaber der Beklag-
ten habe M. [REDACTED] schon bei der ersten Verhandlung der Par-
teien Anfang März 1961 bevollmächtigt, nach Feststellung
einiger Daten über den Tieflader mit der Klägerin weiter
zu verhandeln und eine Einigung über den Erwerb der beiden
Fahrzeuge herbeizuführen.

Die Beklagte macht geltend, M. [REDACTED] habe die Urkunde
vom 28. März 1961 nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung
des Inhabers der Beklagten unterzeichnet.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der
Revision, deren Zurückweisung die Beklagte begehrt, ver-
folgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt seine Entscheidung in
erster Linie auf die Frage ab, ob M. [REDACTED] von der Be-
klagten bevollmächtigt war, mit der Klägerin einen Kauf-

vertrag über die Zugmaschine und den Tieflader im Namen und mit Wirkung für die Beklagte abzuschließen. Es gelangt aufgrund einer eingehenden Würdigung der gegensätzlichen Bekundungen der auch im zweiten Rechtszug vernommenen Zeugen H. [REDACTED] und M. [REDACTED] zu dem Ergebnis, daß sich nicht klären lasse, ob die Beklagte M. [REDACTED] Vollmacht zum Vertragsschluß erteilt habe. Die Voraussetzungen einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht sieht das Berufungsgericht schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht für gegeben an.

Schließlich hält es auch nicht für erwiesen, daß die Beklagte das Handeln M. [REDACTED] nachträglich genehmigt habe.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat die Klägerin als beweisbelastete Partei den Nachteil davon zu tragen, daß der Beweis für eine Bevollmächtigung M. [REDACTED] oder eine Genehmigung des Vertragsschlusses durch die Beklagte nicht erbracht ist.

Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Revision erhebt dagegen keine Bedenken. Sie greift hingegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts mit Verfahrensrügen an. Damit kann sie keinen Erfolg haben. Die Angriffe der Revision laufen ausschließlich darauf hinaus, anstelle der Würdigung des Beweisergebnisses durch das Berufungsgericht ihre eigene Würdigung zu setzen. Das ist unzulässig.

II.

Das Berufungsurteil muß jedoch aus einem anderen Grunde aufgehoben werden. Wie die Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat mit Recht geltend gemacht hat, kann die Klage aus dem weiteren, vom Berufungsgericht außer acht gelassenen rechtlichen Gesichts-

punkt der widerspruchslosen Hinnahme eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens begründet sein. Zu dieser Prüfung gab das in mehreren Schriftsätzen der Klägerin (vgl. Berufungsbegründung S. 2) enthaltene Vorbringen Anlaß, die Beklagte habe dem Kaufvertrag vom 28. März 1961 bis zum 30. August 1961 nicht widersprochen. Daran ändert nichts, daß die Klägerin auf die für ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben geltenden Rechtsgrundsätze nicht ausdrücklich Bezug genommen hat.

1. Unter einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben ist ein von dem einen Vertragspartner an den anderen gerichtetes Schreiben zu verstehen, in dem der Absender seine Auffassung über das Zustandekommen und den Inhalt eines mündlich, formmündlich oder telegrafisch geschlossenen Vertrages mitteilt. Es verkörpert die im Handelsverkehr übliche Art, den Inhalt eines in solcher Weise abgeschlossenen Geschäfts zu Beweiszwecken niederzulegen (vgl. Ratz i. HGB RGRK, 2. Aufl. Anhang zu § 372 Anm. 35). Um als Bestätigungsschreiben zu gelten, muß ein Schreiben nach seinem äußeren Erscheinungsbild zur Wiedergabe der Verhandlungen wenigstens nach ihrem wesentlichen Inhalt bestimmt sein (BGH, Urt.v. 5. Dezember 1960 - VII ZR 256/59 - BB 1961, 271).

Die Urkunde vom 28. März 1961 erfüllt die erwähnten Mindestvoraussetzungen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens. Sie war offenbar nicht nur dazu bestimmt, die zwischen M. [REDACTED] und H. [REDACTED] am 28. März 1961 getroffenen Vereinbarungen festzuhalten, sondern sollte ersichtlich auch dazu dienen, die Beklagte über die mit ihrem Angestellten getroffenen Abreden, aus denen sich Verpflichtungen ^{der Beklagten} ergeben sollten, ins Bild zu setzen. Diese der Urkunde von der Klägerin gegebene Bestimmung kommt

116
sinnfällig in der Adressierung der Urkunde an die Beklagte zum Ausdruck. Auch ihr Inhalt genügt den Erfordernissen eines Bestätigungsschreibens. Ihrer Wertung als Bestätigungsschreiben steht nicht entgegen, daß sie den Ausdruck "Bestätigung" (oder "bestätigen") nicht enthält. Denn es ist zwar üblich, aber nicht Wesensmerkmal eines Bestätigungsschreibens, daß der Verfasser des Schreibens wörtlich den Vertragsschluß "bestätigt". Auch der Umstand, daß die Urkunde die Unterschrift Mattfelds als des Repräsentanten der Beklagten, also des Adressaten trägt, steht ^{nicht} der Würdigung entgegen, daß ihr die Wirkungen eines Bestätigungsschreibens beizulegen sind. Die Unterschrift M. [REDACTED] verlieh der Urkunde sogar einen höheren Beweiswert, als er, wie es dem Regelfalle entspricht, einem nur vom Absender unterzeichneten Bestätigungsschreiben zukommt. Es bestehen daher keine Bedenken, die Urkunde rechtlich wie ein Bestätigungsschreiben zu behandeln.

2. Nach Treu und Glauben und entsprechend kaufmännischer Sitte ist der Empfänger eines Bestätigungsschreibens verpflichtet, unverzüglich zu widersprechen, wenn er den Inhalt des Schreibens nicht gegen sich gelten lassen will. Unterläßt er den Widerspruch, so gilt der Vertrag als mit dem bestätigten Inhalt geschlossen. Diese Rechtswirkung tritt nach allgemeiner, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ständig vertretener Auffassung auch dann ein, wenn die dem Schreiben vorausgegangenen Verhandlungen noch nicht zu einem festen Vertragsabschluß geführt haben; es kommt folglich auch nicht darauf an, ob der Verhandelnde (hier der Angestellte Mattfeld) Abschlußvollmacht hatte (vgl. RGZ 103, 401, 405; RG JW 1938, 1902; BGHZ 7, 187, 189; BGH Urt. v. 15. Juni 1964 - II ZR 129/62 - NJW 1964, 1951).

Nicht das vollmachtlose Handeln des Vertreters, sondern das Schweigen auf das Bestätigungsschreiben bewirkt in einem solchen Falle das Zustandekommen des Vertrages (BGH aaO NJW 1964, 1951).

3. Die Verpflichtung des Adressaten zum Widerspruch entsteht allerdings erst dann, wenn er von dem Bestätigungsschreiben Kenntnis genommen hat oder wenn es ihm wenigstens im Sinne des § 130 BGB zugegangen ist, was der Absender des Bestätigungsschreibens zu beweisen hat. Zugang ist anzunehmen, sobald das Schreiben "in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Adressaten oder eines anderen, der ihn in der Empfangnahme von Briefen vertreten konnte, gelangt und ihm in dieser Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft ist" (RGZ 50, 191, 194).

Die Klägerin hat bisher nicht ausdrücklich behauptet, daß der Inhaber der Beklagten alsbald nach dem 28. März 1961 oder nach seiner Rückkunft von seinem Kuraufenthalt von der Kaufvertragsurkunde vom 28. März 1961 Kenntnis genommen habe. Dagegen hat M. [REDACTED] als Zeuge bekundet, er habe die ihm von der Klägerin am 28. März 1961 überlassene Urkunde in der von ihm geleiteten Zweigstelle der Beklagten in Drochtersen abgeheftet und sie später, als er die Angelegenheit für erledigt gehalten habe, vernichtet. Damit ist die Prüfung veranlaßt, ob M. [REDACTED] berechtigt war, mit Wirkung für die Beklagte die Kaufvertragsurkunde entgegenzunehmen.

Eine Empfangsberechtigung Mattfels kann sich schon aus seiner Eigenschaft als Leiter der Zweigstelle Drochtersen der Beklagten ergeben. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, ob die Zweigstelle nach der Verkehrsauffassung

als typische Empfangsstelle der Beklagten auch für schriftliche Mitteilungen an ihre Hauptniederlassung in Münster angesehen werden kann. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage lassen die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu. Es ist hierbei davon auszugehen, daß die Außenstelle eines Unternehmens nicht ohne weiteres als typische "Empfangsvorkehrung" des Unternehmens für schriftliche, an die Hauptniederlassung gerichtete Erklärungen zu betrachten ist. Vielmehr kommt es darauf an, welche Stellung die Zweigstelle nach außen hin einnimmt. Weitgehende Selbständigkeit, insbesondere in kaufmännischen Angelegenheiten, kann die Annahme der Empfangsbefugnis einer Außenstelle rechtfertigen. Dabei kann auch von Bedeutung sein, ob sich die einer Zweigstelle übermittelte Erklärung auf Angelegenheiten bezieht, zu deren regelmäßiger Erledigung sie eingerichtet worden ist. Sollte sich herausstellen, daß die Zweigstelle Drochtersen im allgemeinen nur technische Aufgaben (Bauleitung usw.) zu erfüllen hat, so könnte das gegen ihre Eigenschaft als Empfangsstelle der Beklagten sprechen.

Davon unabhängig ist zu prüfen, ob M. [REDACTED] aufgrund des ihm von der Beklagten im Zusammenhang mit dem Ankauf der beiden Fahrzeuge erteilten Einzelauftrages berechtigt war, das Schriftstück vom 28. März 1961 mit der Folge des Zugangs an die Beklagte entgegenzunehmen. Hierbei kommt sowohl eine Empfangsvollmacht im Sinne des § 164 Abs. 3 BGB, wie auch ein Empfangsauftrag in Betracht, kraft dessen M. [REDACTED] als Empfangsbote der Beklagten anzusehen wäre. In beiden Fällen wäre die Urkunde der Beklagten zugegangen. Hatte M. [REDACTED] Empfangsvollmacht, so war der Zugang schon mit der Aushändigung der Urkunde an M. [REDACTED] bewirkt (§ 164 Abs. 3 BGB). War er Empfangsbote, so ist für den Zugang der Zeitpunkt entscheidend, in dem nach

dem regelmäßigen Lauf der Dinge das Eintreffen der Urkunde in der Hauptniederlassung der Beklagten oder die Unterrichtung ihres Inhabers über den Inhalt der Urkunde zu erwarten war. Die Beantwortung dieser Fragen hängt weitgehend von Inhalt und Umfang des Auftrages ab, den M. zu erfüllen hatte, als er am 28. März 1961 mit der Klägerin verhandelte. Auch hierzu sind weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich. Das Berufungsgericht hat zwar ausgeführt (vgl. BU 13), der Auftrag sei nur dahin gegangen, "bestimmte Vorfragen zu klären, die für den Ankauf der Maschinen von Bedeutung waren". Das kann in Anbetracht der Behauptung der Klägerin, M. habe Abschlußvollmacht gehabt, nur dahin verstanden werden, daß das Berufungsgericht nur diesen Inhalt des Auftrages als unstreitig, einen weitergehenden Inhalt aber als ^{nicht} bewiesen ansieht. Das Berufungsgericht hat jedoch den Streitstoff nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Abschlußvollmacht M. gewürdigt. Es ist daher nicht auszuschließen, daß es zu anderen Feststellungen gelangt wäre, wenn es den Umfang des Auftrages unter dem Gesichtspunkt der Empfangsbefugnis M. überprüft hätte. Das gilt besonders deshalb, weil M. bei seiner Vernehmung als Zeuge selbst nicht zu erkennen gegeben hat, daß er mit dem Vertragsschluß - unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Inhabers der Beklagten - seine Befugnisse überschritten habe. Auch die Beklagte hat nicht ausdrücklich geltend gemacht, es habe außerhalb des Auftrages M. gelegen, daß er über den Kauf der beiden Fahrzeuge mit der Klägerin verhandelte, im Namen der Beklagten unter dem Vorbehalt ihrer Genehmigung den Vertrag abschloß und bei der schriftlichen Bestätigung der getroffenen Abreden mitwirkte. Andererseits wird aber, notfalls im Wege der Auslegung, zu prüfen sein, ob ein weitgehender Verhandlungsauftrag M. die Befugnis

in sich schloß, ein Bestätigungsschreiben über den Vertragsabschluß für die Beklagte entgegenzunehmen.

4. Die Grundsätze über die widerspruchslose Hinnahme eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens sind den Bedürfnissen und dem Schutz des redlichen kaufmännischen Verkehrs zu dienen bestimmt (RGZ 129, 347, 349). Sie greifen deshalb dann nicht ein, wenn der Absender nicht in gutem Glauben ist. Für den Fall des Vertragsschlusses mit einer Mittelsperson bedeutet das, daß der Absender des Bestätigungsschreibens aus dem Schweigen des Empfängers nichts herleiten kann, wenn er die fehlende Vertretungsmacht der Mittelsperson gekannt hat (vgl. BGH aaO NJW 1964, 1951). Auch dieser Gesichtspunkt ist bei der erneuten Entscheidung zu beachten.

III.

Entgegen der Auffassung der Revision ist das Schreiben der Klägerin vom 1. August 1961 nicht als kaufmännisches Bestätigungsschreiben zu werten. Es fehlt dafür ersichtlich an der Bestimmung dieses Schreibens, der Beklagten den Abschluß des Vertrages vom 28. März 1961 zu bestätigen. Vielmehr ist dieser Vertrag darin nur beiläufig erwähnt. Überdies ist ein wesentlicher Teil des Vertrages vom 28. März 1961, nämlich die Kaufpreisvereinbarung, nicht vollständig wiedergegeben. Die Klägerin kann daher ihre Kaufpreisforderung jedenfalls nicht allein darauf stützen, daß die Beklagte dem Schreiben vom 1. August 1961 nicht unverzüglich widersprochen hat. Ob dem Unterlassen des Widerspruchs gegen dieses Schreiben aus anderen Gesichtspunkten im Rahmen der Beweiswürdigung Bedeutung beizumessen ist, wird das Berufungsgericht in der neuen Verhandlung gegebenenfalls zu prüfen haben.

IV.

Sollte die erneute tatsächliche und rechtliche Würdigung ergeben, daß ein Kaufvertrag auf der Grundlage der Vereinbarung vom 28. März 1961 zwischen den Parteien zustandegekommen ist, so ist weiter dem Hilfsvorbringen der Beklagten nachzugehen, hinsichtlich des Tiefladers sei der Vertrag einverständlich aufgehoben worden, zumindest sei sie berechtigt, wegen Mangelhaftigkeit des Tiefladers Wandlung zu verlangen.

V.

Aus den unter Abschn. II erörterten Gründen ist das Berufungsurteil auf die Revision der Klägerin aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Von der endgültigen

16

tigen Entscheidung des Rechtsstreits hängt es ab, wer die Kosten der Revision zu tragen hat. Die Entscheidung darüber bleibt deshalb dem Berufungsgericht vorbehalten.

Dr. Gelhaar

Artl

Bundesrichter Dr. Dorschel
ist beurlaubt, ortsabwesend und an der Beifügung seiner Unterschrift verhindert.

Dr. Messner Mormann

Dr. Gelhaar